

KOMMANDOAKTEN

Rechtliche Grundlagen/Weisungen

Ausbildung
03-01-03

Konzept der Feuerwehrausbildung

Grundlagen

- Die Ausbildung orientiert sich generell an den Anforderungen eines Ernstfalleinsatzes.
- Das Ausbildungskonzept legt den minimalen Ausbildungsumfang fest und definiert bei Kursen die Zielsetzungen, Inhalte, Dauer und Teilnehmeranforderungen.
- Zugelassen zu den Kursen sind alle in einer Feuerwehr des Kantons Solothurn eingeteilten Angehörigen, welche die definierten Voraussetzungen erfüllen und ordentlich über das Kursprogramm LODUR angemeldet sind.
- Über die Teilnahme von Mitgliedern anderer Rettungsorganisationen entscheidet der Feuerwehrinspektor.
- Die laufende Anpassung dieses Konzeptes (Kursform/-inhalte/-dauer) erfolgt im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungs- und Entwicklungsprozesses. Änderungen unterliegen der Zustimmung und Genehmigung des Feuerwehrinspektors.

Ziel der Feuerwehrausbildung

Detailliertes Fachwissen und Fachkönnen sind das Fundament für einen in aller Hinsicht effizienten Einsatz. Die Feuerwehrausbildung lebt in einem System der sich laufend erneuernden Personalkapazitäten. Das Aus- und Weiterbilden von Mannschafts- und Kaderangehörigen ist eine Kernkompetenz der Feuerwehren. Dabei verfolgt die Ausbildung nicht alleine das Ziel der Bewältigung von Einsätzen, sondern ebenfalls

- die **Nachwuchsförderung**; In der Feuerwehr sind die Personalressourcen laufend zu erneuern. Kaderpersonal muss abgelöst werden. Darum wird der Nachwuchsförderung grosse Bedeutung geschenkt.
- die **Qualifikation der AdF** in der Dienstausbildung, um in allen eingeteilten Diensten und Funktionen bestehen zu können.
- das Vermitteln und das Fördern von **einsatzrelevanten Fähigkeiten** (Führungs-, Kommunikations- und Fachkompetenz) um sicher, schnell und kompetent Hilfe zu leisten.

Qualifikation zur Dienstausbildung

Dem Grundsatz „unter Beachtung der eigenen Sicherheit“ folgend, gilt grundsätzlich:

- Ohne entsprechende Ausbildung dürfen AdF bei ernstfallmässigen Übungen oder Ernstfalleinsätzen nicht alarmiert und eingesetzt werden. Ausgenommen bei ernstfallmässigen Übungen als Figurenanten.
- Als Einheitsgrundausbildung für Neueingeteilte gilt der Basiskurs 10 Feuerwehr und der Basiskurs 12 Atemschutz als minimale Grundausbildung. Nach Absolvierung dieser Kurse können dem AdF einfache, allgemeine Aufgaben bei Einsätzen übertragen werden.
- Ohne gültige ärztliche Untersuchung (wo nötig) ist der AdF vom jeweiligen Dienst zu dispensieren oder nach dessen Fähigkeiten einzusetzen (z. B. Ein ausgebildeter AS-Geräteträger ohne gültiges ärztliches Attest ist als Truppüberwacher zulässig).

Kurs- und Kaderplanung

Kurs	Bezeichnung	Dauer (Tg)	Voraus- setzung (Kurse)	Laufbahn - Planung (Jahre)										
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
10	BK Feuerwehr	2		X										
12	BK Atemschutz	2	10	X										
20	GK Feuerwehr	2	10		X									
21	GK Techn. Hilfeleistung	2	10		X									
22	GK Atemschutz	2	12 + 20		X									
23	GK A-B-C	2	22		X									
25	GK Sonderaufgaben A	4	23			X								
27	GK Sonderaufgaben BC	4	23			X								
28	GK Personenrettung bei Unfällen (PbU)	2	23			X								
29	GK UVA Basis Strasse	2 + 1	23			X								
30	Gruppenführer	5	23				X							
31	Ausbilder	3	30					X						
40	Offizier / Einsatzleiter	9	31							X				
45	Offizier Sonderaufgabe A	3	25 / 40									X		
47	Offizier Sonderaufgabe BC	3	27 / 40									X		
48	Offizier Sonderaufgabe PbU	2	28 / 40									X		
49	Offizier Sonderaufgabe UVA Strasse	1	29 / 40									X		
50	Kommandant	7.5	40										X	
51	Einsatzführung Grossereignis	5	50											X
52	Führungsausbildung (focus-pks)	3	40 Kdt-Funktion											X
60	KD Material	1	(30)					X						
61	KD Kommunikation	1	(30)					X						
62	KD Fahrzeuge	1	(30)					X						
63	KD Administration	1	(30)					X						
64	KD Elektrokoordinator	1	(30)					X						
65	KD Atemschutz Gerätewart	1	22 (30)					X						
70	Ausbildungsoffizier	4	40									X		
71	Aufnahmeprüfung Instr. Aspiranten	1	40									X		
72	MINOWE-Instruktoren-Auswahlkurs	3	70 od 71									X		
75	ifa - Instruktor Pyrodrom	3	72										X	
80	Basiskurs	5	72										X	
81	Fachkurs Einsatzführung	5	80										X	
82	Fachkurs Atemschutz	5	80											X
84	Fachkurs ABC	5	46 / 80											X
89	Fachkurs TLF / MS (MINOWE)	3	80											X

X = Optimale Karriereplanung mit Umsetzung der Phasenregelung (Zeitabschnitte)

Evaluationsprozess des Bildungsbedarfes

Das Angebot an Aus- und Weiterbildungskursen richtet sich nach dem effektiven Bildungsbedarf der Feuerwehren.

Nr.	Tätigkeit	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan
1	Stategierapport Ausbildung (Definition von Ausbildungsthemen)													
3	Erarbeiten Ausbildungsgrundlagen (Erstellen Arbeitsprogramm und Fertigen von Kursunterlagen)													
4	Publikation Arbeitsprogramm (Versand an FW: 1 KW September)													
5	Planung und Anmeldung der Kursteilnehmer (Anmeldung der AdF durch FW-Kdo in LODUR)													
6	Bilanzierung des Bildungsbedarfes (Prüfen des Kursbedarfes, Entscheid der Kursdurchführung)													
7	Erstellen Ausbilderetat (Zuweisung der Ausbilder in die Kursstäbe)													

Legende: ■ SGV Planungsphase ■ FW Planungsphase
■ SGV Bearbeitungsphase ■ FW Kursanmeldungen

Ausbildungsgrundlagen

Grundausbildung

Für die Ausbildung massgebend ist das Reglement „Basiswissen“ der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS), gültig ab 1. Januar 2013.

Das Grundlagenwerk weist – wo nötig – kantonale Ergänzungsblätter mit Weisungen des Feuerwehrinspektors auf. Die Ergänzungsblätter sind auf der Homepage der SGV abrufbar.

Einsatzführung

Für die Ausbildung der taktischen Grundsätze gelten das „Reglement Einsatzführung“ der FKS sowie das Reglement „Führung von Grossereignissen“ der FKS.

Spezialisten-/Fachausbildungen

Die Nutzung und Einführung von Lehrmitteln für die Spezialistenausbildung erfolgt nach Prüfung durch den Kantonsexperten und gegebenenfalls unter Beizug einer Arbeitsgruppe. Wo nötig werden kantonale Ausbildungsgrundlagen durch Fachexperten erstellt und den Feuerwehren abgegeben. Die Spezialistenausbildung erfolgt bei Bedarf bei akkreditierten Mandatsträgern, Leistungsanbietern oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen. Alle Lehrgänge und Lehrmittel unterliegen der Genehmigung durch den Feuerwehrinspektor.

Versicherung

Das Feuerwehrkommando ist verantwortlich, dass die an einem Kurs teilnehmenden Feuerwehrleute gegen Krankheit und Unfall versichert sind. Leistungen der Hilfskasse des SFV erfolgen subsidiär zur bestehenden Versicherung.

Wo durch die Gemeinde keine Kasko- und Haftpflichtversicherung besteht, dürfen Privatfahrzeuge nur auf eigene Verantwortung benutzt werden.

Seitens der Kurse bestehen keine Versicherungen für Unfälle, Krankheiten und Schäden an Privatfahrzeugen, oder privatem Material (Handy, Brillen, Accessoires, usw.).